Hinweis:
"Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können während der Dienststunden bei der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, 7. Etage, Rathaus, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren eingesehen werden."

Beschluss des Rates vom 19. September 2012

Veröffentlicht in der IVZ am 29. September 2012

L:\LOGO\amtliche Logo\Stadt_Abteilungen_Buergermeister_RGB.jpg

gez.
Steingröver

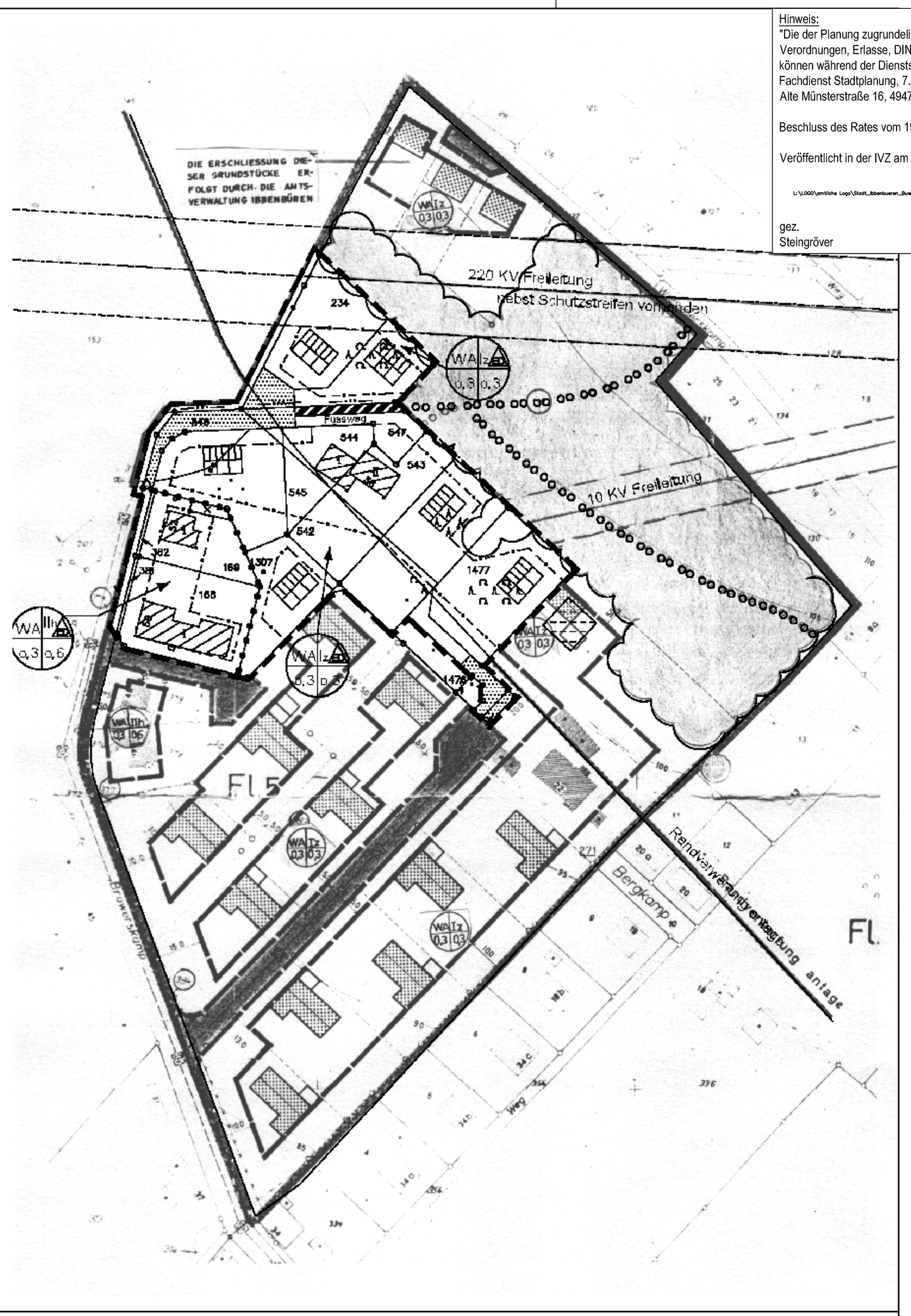

Ausschnitt aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan
Nr. 137 "Browerskamp - Nord"

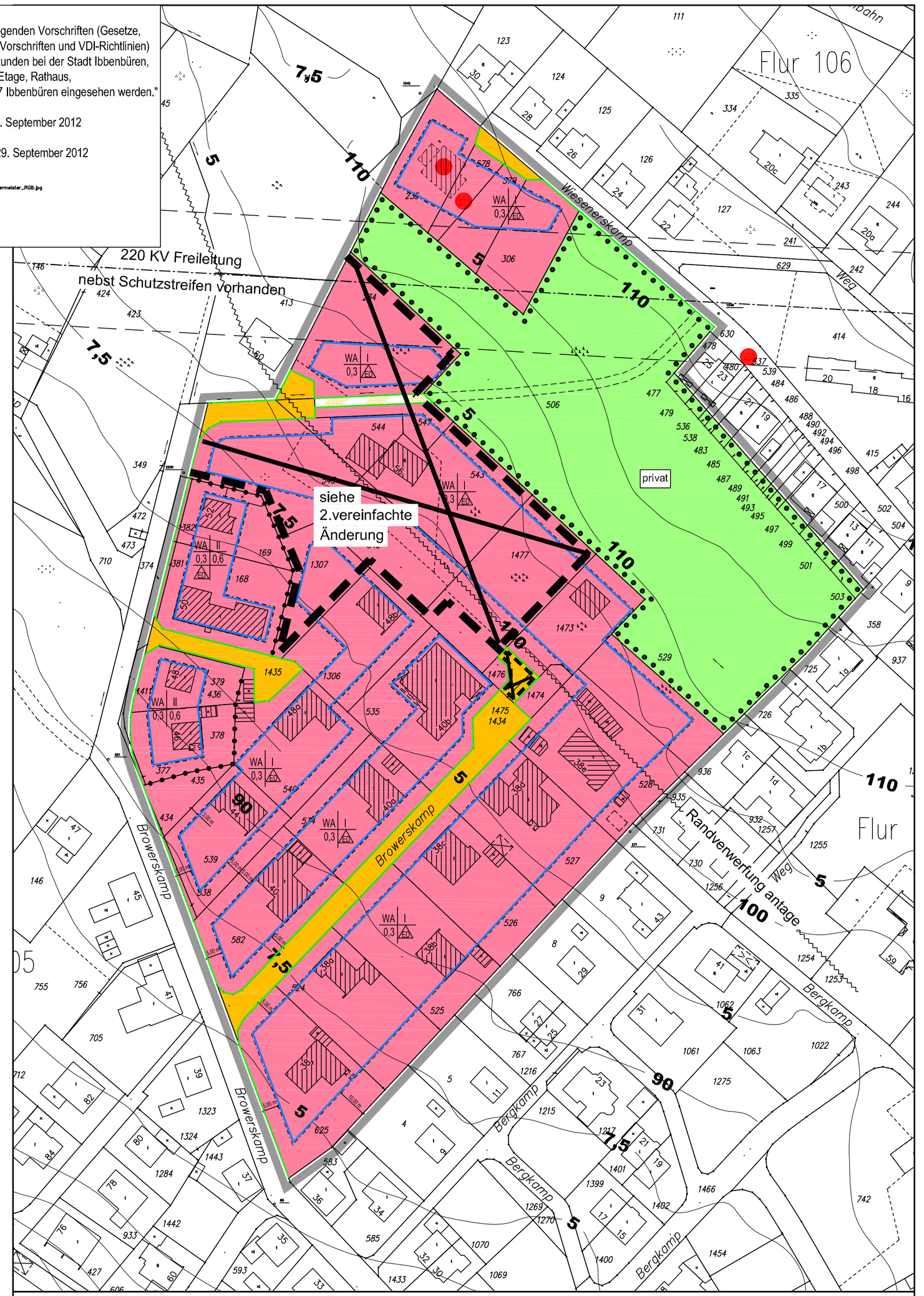

1. Änderung

Zeichenerklärung - gemäß § 9 BauGB -

- WA — Allgemeine Wohngebiete
- 0,3 — Grundflächenzahl
- 0,6 — Geschossflächenzahl
- I — Zahl der Vollgeschosse
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- 220 KV Freileitung
- Schutzstreifen - beidseitig-
- bergbauliche Tagesöffnungen (s. textliche Festsetzung Nr. 4)
- privat — private Grünflächen
- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Nachrichtliche Darstellungen :

- Fußwegeverbindungen
- vorgeschlagene Grundstücksteilung
- 110 — Höhenlinien in m ü.NN
- Randverwerfung

Textliche Festsetzungen (Ersatz für bisherige textl. Festsetzungen)

gemäß § 9 Abs. 1 und 4 BauGB i.V.m. § 86 BauONW

1. Gemäß § 9(1) Nr.6 BauGB sind je Einzelhaus nicht mehr als zwei Wohnungen und je Doppelhaushälfte bzw. Hausgruppenabschnitt nur eine Wohnung zulässig.
2. Die maximal zulässige Firsthöhe der Gebäude wird auf 10,0 m über vorhandenem gewachsenem Gelände in der Mitte des jeweiligen Gebäudes festgesetzt.
3. Gemäß § 31(1) BauGB ist in den Bereichen mit eingeschossiger Bauweise ausnahmsweise ein zweites Vollgeschoss im ausgebauten Kellergeschoss oder im ausgebauten Dachgeschoss zulässig.
4. Vor einer baulichen Inanspruchnahme der mit bergbaulichen Tagesöffnungen gekennzeichneten Grundstücke sind in Abstimmung mit den Steinkohlenbergwerken Ibbenbüren, z. Zt. DSK Anthrazit Ibbenbüren GmbH und dem Bergamt Kamen Erkundungsmaßnahmen (z.B. Bohrungen) durchzuführen, um gegebenenfalls erforderliche Schutzvorkehrungen festlegen zu können.

Hinweise

1. Neubebauung bzw. Änderungen an den vorhandenen Bauwerken sind vor Planungsbeginn mit den Steinkohlenbergwerken Ibbenbüren, z. Zt. DSK Anthrazit Ibbenbüren GmbH, abzustimmen.
2. Im Schutzstreifen der 220 KV - Freileitung dürfen nur Anpflanzungen bis zu einer Endwuchshöhe von 5,00m vorgenommen werden. Für Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen ist jederzeit die Zugänglichkeit zur Leitung zu gewährleisten. Alle die Leitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt. Falls Bauarbeiten in der Nähe der Freileitung durchgeführt werden sollen, sind diese mindestens 14 Tage im Voraus der RWE Westfalen - Weser - Ems Netzservice GmbH, Operation 110 / 220 / 380KV, Leitungsbereich Ibbenbüren, Herrn Richter, Nikestraße 16, 49477 Ibbenbüren, Telefon 05451 / 58 - 3016, anzuzeigen, um einen Termin zur Einweisung in die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu vereinbaren. Der Grundstückseigentümer / Bauherr haftet gegenüber der RWE Transportnetz Strom GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Freileitung, den Masten und deren Zubehör verursacht werden.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S.132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)

Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch des Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 332)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 463)

Durch Satzungsbeschluss vom 16.12.2005 ergänzt

Hinweise

3. Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Die RWE Westfahlen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Netzplanung in Ibbenbüren, Telefon 05451 / 58-3054, ist nach vorheriger Rücksprache gerne bereit, den Verlauf der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit anzuzeigen.

ibb
stadt ibbenbüren

Der Bürgermeister
Fachdienst Stadtplanung
Alte Münsterstraße 16 . 49477 Ibbenbüren
Telefon (0 54 51) 9 31-1 97 . Telefax (0 54 51) 9 31-1 98

Steggemann	Planentwurf
Bülter	gezeichnet
105	Flur
1 : 1.000	Maßstab
September 2005	Datum
J:\daten\autocad\stadt\CAD\b137\CAD\b137x1ae-rechtskräftig.dwg	Datei
rechtskräftig seit 24.01.2006	

Bebauungsplan Nr. 137 "Browerskamp - Nord" 1. Änderung

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat am 29.06.2005 gemäß § 2(1) BauGB beschlossen für den Bebauungsplan eine Änderungsverfahren durchzuführen

gez. Steingröver
Bürgermeister

Entwurf mit Begründung einschließlich der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat gemäß § 3(2) BauGB öffentlich ausgelegen vom 04.10.2005 bis 03.11.2005

Der Bürgermeister
i.V.
gez. Siedler
Stadtbaurat

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat gemäß § 3(2) BauGB die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und am 16.12.2005 die 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10(1) BauGB als Satzung beschlossen.

gez. Steingröver — Bürgermeister
gez. Ahmann — Schriftführer

Satzungsbeschluß der 1. Änderung des Bebauungsplans und Auslegung des Plans einschließlich Begründung sowie der zusammen-fassenden Erklärung gemäß §10(3) BauGB ortsüblich bekanntgemacht am 24.01.2006

gez. Steingröver
Bürgermeister

Kennzeichnung -gemäß § 9 (5) 2 BauGB-

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb der Fläche unter der der Bergbau umgeht.

Norden

Fachdienst Stadtplanung i.A. _____